



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2022

Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE), Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und
Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 15.08.2022**

Reichsbürger als Gerichtsgutachter in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie „DER SPIEGEL“ in seiner Ausgabe 33/2022 berichtet, war ein Vordenker der sog. Reichsbürger-Bewegung, Dr. Klaus M., unter anderem auch in Hessen als Gutachter in Betreuungsverfahren tätig. So sei er u.a. von den Amtsgerichten Offenbach und Frankfurt am Main beauftragt worden. Allein in Frankfurt am Main beliefen sich demzufolge die Zahl der Gutachten auf 615 in den vergangenen drei Jahrzehnten bzw. 35 in den vergangenen zwei Jahren. Laut „DER SPIEGEL“ ist er zudem aktuell wieder bei der Landesärztekammer Hessen registriert.

M. vertritt dabei nicht nur das krude Weltbild einer angeblichen BRD GmbH, sondern ruft öffentlich zum Umsturz und Mord an führenden Politikerinnen und Politikern auf. Spätestens seit 2012, als sein Buch „Die BRD GmbH“ erstmalig erschien, hätte die entsprechende Verbindung auffallen können bzw. den Sicherheitsbehörden auffallen müssen. Eine Warnung erfolgte jedoch erst kürzlich durch den Hamburger Verfassungsschutz.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurde M. in Hessen als Gutachter in Betreuungsverfahren, insbesondere in den vergangenen zehn Jahren, beauftragt? (bitte nach Amtsgerichtsbezirken aufschlüsseln)

Die Verfahren, in denen es zu einer Bestellung gekommen ist, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

AG Langen (Hessen)	10
AG Michelstadt	2
AG Büdingen	1
AG Friedberg (Hessen)	103
AG Hanau	1
AG Offenbach am Main	1.236 (seit 2012: 734)
AG Frankfurt am Main	615 (seit 2012: 506)

Frage 2. Welche weiteren Verknüpfungen zu öffentlich-rechtlichen Stellen in Hessen hat M. neben gestellten Betreuungsgutachten?

Eine Abfrage sämtlicher in Betracht kommender öffentlich-rechtlicher Stellen wäre mit vertretbarem Aufwand innerhalb des zur Beantwortung vorgegebenen Zeitrahmens nicht leistbar.

- Frage 3. Warum wurden die Erkenntnisse des Amtsgerichts Offenbach, welches nach Aussagen des SPIEGEL-Berichts seit Oktober 2020 über die Reichsbürger-Verbindungen informiert war, nicht unverzüglich mit allen anderen Amtsgerichten in Hessen und Deutschland geteilt?
- Frage 4. Wie soll ein mangelnder Informationsfluss zukünftig verhindert werden?
- Frage 6. Welche Schlussfolgerung zieht die Landesregierung aus dem vorliegenden Fall für die Vergabepraxis von Gutachten durch hessische Gerichte?
- Frage 7. Wie wird sichergestellt, dass zukünftig keine vergleichbare Situation eintreten kann?

Die Fragen 3, 4, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit erfolgen Gutachterbestellungen in gerichtlichen Verfahren im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 280 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ohne Beteiligung der Landesjustizverwaltung. Auch über die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern entscheiden die Richterinnen und Richter eigenständig. Die Landesregierung darf daher nicht auf die Vergabepraxis von Gutachtaufträgen durch hessische Gerichte einwirken. Sie kann ausschließlich den Informationsaustausch zwischen den Gerichten unterstützen.

Mit Rundverfügung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17.08.2022 wurde der Geschäftsbereich im Zusammenhang mit dem Thema Reichsbürger als Gerichtsgutachter in Hessen sensibilisiert und an den Erlass des Ministeriums der Justiz vom 18.10.2018 erinnert. Mit Erlass des Ministeriums der Justiz vom 18.10.2018 war der Geschäftsbereich darauf hingewiesen worden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und das zuständige Polizeipräsidium (Staatsschutzdienststelle) über Reichsbürgerverdachtsfälle in schriftlicher Form zu informieren sind.

- Frage 5. Wie wird mit in der Vergangenheit von M. gestellten Betreuungsgutachten nun umgegangen werden?
- Frage 8. Wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass M. nicht mehr als psychiatrischer Gutachter tätig werden darf?

Die Fragen 5 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jeweiligen Betreuungsgerichte werden über den weiteren Umgang mit in der Vergangenheit und zukünftig erstellten Gutachten von Herrn Dr. M. in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.

Soweit eine gutachterliche Tätigkeit im Rahmen berufsrechtlicher Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammern betroffen ist, hat die Landesregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Landesärztekammern keine unmittelbare Befugnis, der Selbstverwaltung die Befragung von konkreten Gutachterinnen und Gutachtern zu untersagen.

- Frage 9. Welche Kenntnisse hatte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz über M.?
- Frage 10. Warum erfolgte keine vergleichbare Warnung wie in Hamburg durch die hessischen Sicherheitsbehörden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist zwischenzeitlich eine vergleichbare Warnung wie in Hamburg erfolgt. Über die weiteren Informationen wird in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

Wiesbaden, 25. Oktober 2022

Prof. Dr. Roman Poseck